

**■ Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Gödenroth  
für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 vom 12.07.2021**

Der Ortsgemeinderat Gödenroth hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

I.

**§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Festgesetzt werden für die **2021** **2022**  
**Haushaltsjahre**

**1. im Ergebnishaushalt**

der Gesamtbetrag der Erträge auf 1.733.120,00 € 1.612.380,00 €

der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 1.850.210,00 € 1.601.710,00 €

**das Jahresergebnis auf -117.090,00 € 10.670,00 €**

**2. im Finanzhaushalt**

**der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf 54.420,00 € 33.300,00 €**

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 392.400,00 € 212.000,00 €

die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 946.400,00 € 450.000,00 €

**der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf -554.000,00 € -238.000,00 €**

**der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 499.580,00 € 204.700,00 €**

**§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt

**für die Haushaltsjahre 2021 2022**

für zinslose Kredite auf 0,00 € 0,00 €

für verzinsten Kredite auf 50.000,00 € 210.000,00 €

**zusammen auf 50.000,00 € 210.000,00 €**

**§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) können, wird festgesetzt

**für die Haushaltsjahre 2021 2022**

auf: 410.000,00 € 0,00 €

davon voraussichtlich investitionskreditfinanziert: 210.000,00 € 0,00 €

**§ 4 Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

**Für die Haushaltsjahre 2021 2022**

- Grundsteuer A auf 300 v. H. 300 v. H.

- Grundsteuer B auf 365 v. H. 365 v. H.

- Gewerbesteuer auf 365 v. H. 365 v. H.

**Für die Haushaltsjahre 2021 2022**

beträgt die Hundesteuer, für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

- für den ersten Hund 35,00 € 35,00 €

- für den zweiten Hund 70,00 € 70,00 €

- für jeden weiteren Hund 105,00 € 105,00 €

- für den ersten gefährlichen Hund 350,00 € 350,00 €

- für den zweiten gefährlichen Hund 700,00 € 700,00 €

- für jeden weiteren gefährlichen Hund 900,00 € 900,00 €

## § 5 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 wird voraussichtlich 3.233.886,06 € betragen.

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt

- zum 31.12.2020 .....	3.158.786,06 €
- zum 31.12.2021 .....	3.041.696,06 €
- zum 31.12.2022 .....	3.052.366,06 €

### II.

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von

Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

### III.

Die Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Gödenroth für die Haushaltsjahre 2021/2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 97 Abs. 2 GemO der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 10.06.2021 angezeigt worden.

Die Aufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 30.06.2021 mitgeteilt, dass keine Bedenken wegen Rechtsverletzung gegen den Vollzug des Haushaltsplanes und der Haushaltssatzung gemäß §§ 97 Abs. 2 und 95 Abs. 5 Satz 2 GemO geltend gemacht werden.

Die nach den § 95 Abs. 4, §§ 102 und 103 Abs. 2 GemO erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung zu folgenden Teilen der Haushaltssatzung wird erteilt:

#### **Für das Haushaltsjahr 2021**

Zur Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushalts-Jahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen (§ 95 Abs. 4 i.V.m. § 102 GemO)

i.H.v. .... 210.000,00 €

Zum Gesamtbetrag der Investitionskredite (§ 103 Abs. 2 GemO)

i.H.v. .... 50.000,00 €

#### **Für das Haushaltsjahr 2022**

Zum Gesamtbetrag der Investitionskredite (§ 103 Abs. 2 GemO)

i.H.v. .... 210.000,00 €

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 97 Abs. 3 GemO in der Zeit von Montag, 19.07.2021, bis einschließlich Dienstag, 27.07.2021, im Rathaus Kastellaun, Zimmer 48, während den Dienststunden öffentlich aus.

Wegen der gebotenen Hygiene- und Abstandsregeln wird um Terminvereinbarung zur Einsichtnahme gebeten. Termine zur Einsichtnahme können telefonisch unter 06762/40343 oder per Email an a.jungbluth@kastellaun.de vereinbart werden.

Gödenroth, den 12.07.2021

**EMMEL, Ortsbürgermeister**